

Der folgende Kommentar zu Gerhard Radnitzkys Beitrag "Das Moralische Problem der Politik" erschien zusammen mit demselben in *Erwaegen, Wissen, Ethik*, 13, 2002, Heft 3

Hans-Hermann Hoppe
www.HansHoppe.com

Geordnete Anarchie, Eigentum, Vertrag, und Staat. Naturrechtliche Anmerkungen

(1.) Es sollte nicht ueberraschen, dass ich keine Einwaende gegen Radnitzkys staatskritische Bemerkungen oder seine Sympathie fuer die Idee einer "geordneten Anarchie" vortrage. (8.10) Ich habe mich selbst in aehnlicher Richtung gaeussert (Hoppe 1987, 1989, 1993, 2001), und Radnitzky und ich sind seit vielen Jahren als intellektuelle Kampfgefaehrten freundschaftlich verbunden.

Dennoch ist meine Kritik an Radnitzky grundsaeztlich. Seine Staatskritik ist *nicht radikal genug*, und die von ihm vorgeschlagene "deontische Ethik" (1.3) ist ebenso wenig eine Ethik wie der von ihm zu Recht abgelehnte Utilitarismus (hierzu Veatch 1962, 1985).¹ Radnitzky kommt der Wahrheit nahe; doch entgeht sie ihm letztlich, weil er sich als eingefleischter Popperianer der Moeglichkeit notwendiger - nicht-hypothetischer, aprioristischer - empirischer Wahrheiten und naturrechtlicher Einsichten gegenueber blind gemacht hat.

Dies ist nicht der Ort fuer grundsaeztliche erkenntnistheoretische Eroerterungen. Doch im Ausgang von Radnitzkys Grundthese moechte ich das Bestehen notwendiger empirischer Wahrheiten und universell gueltiger naturrechtlicher Einsichten wenigstens beispielhaft belegen und ihre Bedeutung fuer die Klaerung der von Radnitzky aufgeworfenen Fragen andeuten.

(2.) Radnitzkys Grundthese (Zusammenfassung, 9.1, 9.2) lautet: "Wenn

¹ Radnitzky bestaetigt dies im Grunde, indem er eine deontische Ethik einerseits als etwas charakterisiert was "ohne Ruecksicht auf die jeweiligen Konsequenzen fuer das Individuum" angenommen wird, andererseits die von ihm bevorzugte Ethik aber dadurch auszuzeichnen versucht, dass er die von ihr geforderten Verbote bzw. Gebote als "vernuenftig" und "undemanding" bezeichnet (1.3). Doch was ist ein Rueckgriff auf Vernuenftigkeit und Zumutbarkeit bzw. Anspruchslosigkeit, wenn nicht ein Rueckgriff auf die menschliche Natur?

Menschen zusammenleben wollen, dann koennen sie Kollektiventscheidungen nicht vermeiden. Ich verwende hier das Wort 'Kollektiventscheidung' fuer nichteinstimmige Entscheidungen." "Die Kollektiventscheidung wird zum 'Suendenfall': da Interessen der Individuen nicht identisch sein koennen, wird einer Gruppe .. etwas *aufgezwungen*. Das ist das moralische Problem der Politik als solche."

Diese Aussage ist unvollstaendig oder falsch. Entgegen Radnitzkys Behauptung macht es keine Schwierigkeiten, sich ein menschliches Zusammenleben *ohne* Kollektiventscheidungen vorzustellen. Ja, ist nicht die geordnete Anarchie die Vorstellung einer solchen Gesellschaftsordnung?!

(2.1.) Zunaechst gilt es festzuhalten, dass aus der Verschiedenartigkeit individueller Interessen allein noch nicht Konflikt folgt. Zwei zusaetzliche Bedingungen muessen hinzutreten. Ich will, dass es regnet, und mein Nachbar will, dass die Sonne scheint. Unsere Interessen sind gegensaeztlich. Doch weder ich noch er kontrolliert die Sonne oder die Wolken. Unser Interessengegensatz bleibt darum praktisch folgenlos. Ein Interessengegensatz kann nur dann zum praktischen Problem werden, wenn sich die Interessen auf kontrollierte bzw. kontrollierbare Gegenstaende richten, d.i., auf *wirtschaftliche Gueter* oder *Mittel des Handelns*.

Und selbst wenn unterschiedliche Interessen sich auf wirtschaftliche Gueter beziehen resultiert solange kein Konflikt als sich diese Interessen auf unterschiedliche - physisch separate - Gueter richten. Konflikt resultiert nur dann, wenn sich unterschiedliche Interessen auf ein- und dieselben Gueter richten. Und Voraussetzung dafuer, dass sich diverse Interessen auf denselben Gueterbestand richten koennen, ist das Bestehen von Knappheit. Ohne Gueterknappheit gibt es keine Moeglichkeit des Konflikts.

(2.2.) Doch auch und gerade unter Bedingungen der Knappheit ist Konflikt nicht "unvermeidbar." Im Gegenteil, Konflikt kann vollstaendig vermieden werden, wenn nur saemtliche Gueter stets im Privateigentum bestimmter Personen sind, und es jederzeit erkennbar ist, wem was gehoert und wem nicht. Dann koennen die Interessen diverser Individuen so unterschiedlich sein wie sie wollen, und doch kommt es nicht zum Konflikt, insofern sich diese Interessen immer nur auf das jeweils eigene Eigentum richten.

Und um Konflikt *von Anfang an* vermeiden zu koennen, ist es notwendig, dass Privateigentum durch urspruengliche Aneignungsakte - durch Handlungen statt durch blosse Worte - begruendet wird. Der Aneigner eines zuvor unangeeigneten Gutes wird dessen erster Eigentuemmer (konfliktlos, weil er der *erste* Aneigner ist). Und alles

Eigentum geht direkt oder indirekt, vermittelt einer Kette wechselseitig vorteilhafter und von daher ebenfalls konfliktloser Eigentumsuebertragungen, auf urspruengliche Aneigner und Aneignungsakte zurueck.

(2.3.) Die Antwort auf die Frage "Koennen Personen mit unterschiedlichen Interessen unter Knappheitsbedingungen konfliktfrei zusammenleben?" ist also: ja, durch Anerkennung der Einrichtung des Privateigentums und seiner direkten oder indirekten Begrueendung durch urspruengliche Aneignungsakte.

Und diese Antwort erscheint eindeutig, d.i., nicht-hypothetisch, obwohl sie eine empirische Frage betrifft. Nur Privateigentum kann ansonsten - unter Knappheitsbedingungen - unvermeidbaren Konflikt vermeiden helfen. Und nur das Prinzip des Eigentumserwerbs durch urspruengliche Aneignung oder durch wechselseitig vorteilhafte Uebertragung von einem frueheren auf einen spaeteren Eigentuemer, macht es moeglich Konflikt durchgaengig - von Anfang bis Ende - zu vermeiden. Eine andere Loesung gibt es nicht. Jede anderslautende Regelung widerspricht der Natur des Menschen als eines handelnden Vernunftwesen.

(3.) Vor dem Hintergrund dieser Erlaeuterungen zur Idee einer geordneten Anarchie als einer Gesellschaft ohne Kollektiventscheidungen ergeben sich eine Reihe weiterer Bemerkungen.

(3.1.) Radnitzky (4.2, 4.3) bezeichnet die Einrichtung des Eigentums und der Eigentumsbegrueendung durch urspruengliche Aneignung als "Konvention." Das ist irrefuehrend oder falsch. Eine Konvention dient einem *Zweck*, und sie ist etwas, zu dem es eine *Alternative* gibt. Zum Beispiel, das lateinische Alphabet dient der schriftlichen Kommunikation. Es gibt zu ihm eine Alternative, das kyrillische Alphabet. Darum bezeichnen wir es als eine Konvention. Was ist der Zweck von Handlungsnormen? Die Vermeidung von Konflikt. Konflikterzeugende Normen sind dagegen zweckwidrig. Doch im Hinblick auf den Zweck der Konfliktvermeidung sind die beiden genannten Einrichtungen eben *nicht* konventionell. Es gibt zu ihnen keine Alternative.

(3.2.) Radnitzky behauptet weiters, dass Eigentum keine *Voraussetzung* des Vertrags darstellt, sondern auch *Ergebnis* eines Vertrags sein kann. "Zwei Robinson koennen ueberein kommen, wie sie die Insel unter sich aufteilen." (7.5) Auch diese Aussage ist irrefuehrend oder falsch. Natuerlich ist Eigentum Voraussetzung von Vertrag, und Radnitzkys Robinson Absprache ist weder ein Vertrag, noch fuehrt sie zur Begrueendung von Eigentum.

Zum einen setzt ein Vertrag mindestens zwei Vertragsparteien voraus, und beide muessen unabhaengige Selbsteigentuemer sein, um von einer Uebereinkunft zwischen

ihnen sprechen zu koennen. Zum anderen betreffen Vertraege die Uebertragung von Eigentum. Ohne Eigentuemer und Eigentum gibt es keinen Vertrag.

Radnitzky konfundiert Vertraege mit Versprechen oder blossen Meinungsaeusserungen. (hierzu siehe Rothbard 1998, Kap. 19) Die Zahl der Personen in seinem Robinson Beispiel ist dabei unwesentlich. Was Radnitzky tatsaechlich behauptet ist, dass Eigentum an unangeeigneten Guetern per *Deklaration* begruetet werden kann. So wie angeblich zwei Robinsons durch Bekundung Teileigentuemer der Insel werden koennen, so kann auch ein Robinson durch Bekundung Gesamteigentuemer werden. Doch wenn man Eigentum durch Deklaration (anstatt durch Aneignungs- oder Uebertragungsakte) erwerben kann, werden Konflikte nicht vermieden, sondern im Gegenteil unvermeidbar gemacht. Radnitzky uebersieht dies, da er eine Interessenharmonie zwischen den zwei Robinsons unterstellt und das Erklarungsproblem damit wegdefiniert. Doch was geschieht, wenn Eigentum durch Deklaration begruetet werden kann, wie Radnitzky behauptet, aber Personen unvereinbare Deklarationen abgeben?

(3.3.) Schliesslich erheben sich Bedenken gegenueber Radnitzkys Definition von Zwang und Staat. "Zwang an sich ist prima facie verwerflich und bedarf daher einer Rechtfertigung: das onus probandi hat derjenige, der Zwang ausuebt oder ausueben will." (9.1.) Doch wie laesst sich eindeutig bestimmen, von wem Zwang ausgeuebt wird und wer sich umgekehrt gegen Zwangsanwendung verteidigt, ohne zuvor bestimmt zu haben, wer der Eigentuemer von was ist? Die Definition von Eigentum muss der von Zwang vorausgehen.

(3.4.) Und vom Staat, definiert als "die letzte Instanz, zu der es in einem bestimmten Territorium keinen Rekurs zu einer hoeheren Instanz gibt," sagt Radnitzky (8.1.), "der Zwang ist keine aus der Definition ableitbare Eigenschaft. Wenn (per impossibile) die Vertragstheorie eine haltbare Theorie waere, dann haette die Organisation keinen Zwangscharakter und waere dennoch ein Staat." Gewiss ist man in seinen Definitionen frei, aber nicht alle Definitionen sind zweckmaessig.

Radnitzkys Definition entsprechend muesste z.B. der Gruender-Eigentuemer einer Siedlung - einer "gated community" - als Staat gelten, denn er bestimmt ueber Mitgliedschaft (und Ausschluss) und ist die letzte Instanz in allen Siedlerstreitigkeiten. Aber ein Gemeindegruender erhebt keine Steuern, sondern er verlangt Abgaben, Beitraege oder Miete von seinen Nachfolgern-Bewohnern. Und er erlaesst keine Gesetze bezueglich des Eigentums anderer, sondern alles Bewohner-Eigentum untersteht von Anfang an seiner letztinstanzlichen Kontrolle.

Ebenso ist es vorstellbar, dass saemtliche Privateigentuemmer eines Gebiets ihr Grundeigentum auf ein- und dieselbe Person uebertragen, z.B. um so den Hobbes zufolge erforderlichen Letztdurchsetzer zu etablieren. Sie sinken damit vom Status eines freien Grundeigentuemers auf den eines Mieters. Radnitzky wuerde auch einen derart durch Eigentumsuebertragung etablierten territorialen Eigentuemmer und Letztentscheider als Staat bezeichnen. Aber warum? Dies steht im Gegensatz zum ueblichen Sprachgebrauch und ist von daher irrefuehrend.

Und welchem Zweck ist gedient, etwas ganz anderes mit demselben Namen zu belegen: naemlich eine Institution, die ihre Stellung als Letztinstanz *weder* aus einem urspruenglichen Aneignungsakt *noch* aus einer Grundeigentumsuebertragung seitens urspruenglicher Aneigner ableiten kann? Dieser Unterschied in der Entstehungsgeschichte der Institution ist es, der uns anstatt von freiwillig gezahlten Mieten und angenommenen Hausordnungen von Zwangsabgaben (Tribut, Steuern) und Zwangs-Gesetzen sprechen laesst. Warum nicht (nicht zuletzt auch in Uebereinstimmung mit umgangssprachlichen Konventionen) den Ausdruck Staat allein fuer *diese* (Zwangs-) Institution reservieren?

Im Hinblick auf diesen (echten und wirklichen) Staat gilt es dann freilich festzuhalten, dass seine Einrichtung selbst dann "unrecht" ist, wenn sie (per impossibile) auf einstimmiger Zustimmung beruhte. Konsensus verbuergt nicht Wahrheit. Eine Staats-Zustimmung ist ungueltig, weil sie im Widerspruch zur Natur der Dinge steht. Ein knappes Gut kann zu jedem Zeitpunkt immer nur einen Eigentuemmer haben. Ansonsten wird zweckwidrig Konflikt erzeugt, statt vermieden. Doch Mehrfacheigentuemerschaft hinsichtlich eines identischen Gueterbestands ist es, was eine Staats-Zustimmung beinhaltet. Die Zustimmer haben ihr Eigentum *nicht* auf den Staat uebertragen, sondern erachten sich als freie Grundeigentuemmer (nicht als Mieter). Doch gleichzeitig erteilen sie dem Staat Letztentscheidungsbefugnis in allen territorialen Streitigkeiten und machen ihn damit zum Eigentuemmer ueber dieselben Gueter. Der Preis fuer dieses "unrechte," d.i. im Widerspruch zur Natur der Dinge stehende, Urteil ist permanenter Konflikt.

(4.) Konflikt ist nicht unvermeidbar, aber moeglich. Doch ist es unsinnig, den Staat als Loesung des Problems moeglichen Konflikts zu betrachten, denn es ist gerade die Einrichtung eines Staates, die Konflikt erst unvermeidbar und andauernd macht.

Literatur:

Hoppe, Hans-Hermann. 1987. *Eigentum, Anarchie und Staat. Studien zur Theorie des Kapitalismus*. Opladen: Westdeutscher Verlag.

----- . 1989. *A Theory of Socialism and Capitalism. Economics, Politics, and Ethics*. Boston: Kluwer Academic Publishers.

----- . 1993. *The Economics and Ethics of Private Property. Studies in Political Economy and Philosophy*. Boston: Kluwer Academic Publishers [erweiterte Neuauflage 2005: Auburn, Al.: Ludwig von Mises Institute]

----- . 2001. *Democracy: The God That Failed. The Economics and Politics of Monarchy, Democracy, and Natural Order*. New Brunswick, NJ.: Transaction Publishers.

Rothbard, Murray N.. 1998 [1982]. *The Ethics of Liberty*. New York, NY.: New York University Press. [Deutsche Uebersetzung, 2000. St. Augustin: Academia Verlag.]

Veatch, Henry B.. 1962. *Rational Man. A Modern Interpretation of Aristotelian Ethics*. Bloomington, IN.: Indiana University Press.

----- . 1985. *Human Rights. Fact or Fancy?* Baton Rouge, LA.: Louisiana State University Press.